

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 Amt für Öffentlichen Personennahverkehr
 ÖPNV und Zweckverband Wieslaufalbahn
 Frau Schmidlin Tel. 07151 501-1526 / Frau Schweizer Tel. 07151 501-1538 / Frau Weger Tel. 07151 501-1378

Schülerbeförderung / Scool-Abo-Verfahren / Kostenanteile und Zuschüsse je Monat ab 01.01.2018

Stand: 25.10.2017

Schulart	Klassenstufe	Kostenanteil Schüler/innen	Zuschuss Rems-Murr-Kreis	Gesamtpreis Scool-Abo
Schulkindergarten	keine	0,00 €	54,70 €	54,70 €
Grundschulförderklasse	keine	0,00 €	54,70 €	54,70 €
Grundschule und Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), Scool-Abo mit Netzwirkung 4.)	1 bis 4	32,65 €	22,05 €	54,70 €
Grundschule und Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke innerhalb desselben Wohnortes)	1 bis 4	43,20 €	11,50 €	54,70 €
Förderschule für Lernbehinderte 4.)	1 bis 4	27,65 €	27,05 €	54,70 €
Förderschule für Lernbehinderte	ab 5	43,20 €	11,50 €	54,70 €
Sprachheilschule 4.)	1 bis 4	27,65 €	27,05 €	54,70 €
Sprachheilschule	ab 5	43,20 €	11,50 €	54,70 €
Schule für Erziehungshilfe 4.)	1 bis 4	27,65 €	27,05 €	54,70 €
Schule für Erziehungshilfe	ab 5	43,20 €	11,50 €	54,70 €
Sonderschule für Körper- und Geistigbehinderte	alle	0,00 €	54,70 €	54,70 €
Hauptschule / Realschule / Gymnasium / Gemeinschaftsschule	ab 5	43,20 €	11,50 €	54,70 €
Berufliche Schulen 5.)	alle	43,20 €	11,50 €	54,70 €

Spezielles Verfahren für Grundschüler im Rems-Murr-Kreis zum Bezug eines Schülermonatstickets ohne Netzwirkung

Scool-Abo ohne Netzwirkung (1 Zone, Grundschule und Gemeinschaftsschule, Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), 4.)	1 bis 4	27,15 €	22,05 €	49,20 €
--	---------	---------	---------	---------

Hinweise:

- 1.) Schüler/innen, die ihre Fahrkarten selbst erwerben und anschließend zu Erstattungszwecken einreichen, müssen ebenfalls den für ihre Schulart maßgeblichen Kostenanteil im Rahmen der Erstattungsberechnung entrichten.
- 2.) Schüler/innen, die mit speziellen Schülerfahrzeugen zur Schule befördert werden, müssen ebenfalls den für ihre Schulart gültigen Kostenanteil entrichten.
- 3.) Die Voraussetzungen zur Befreiung von der Kostenanteilsspflicht sind in der Satzung und der ergänzenden Richtlinie aufgeführt.
- 4.) Das zweite Kind an der Grundschule, Förderschule, Sprachheilschule oder Schule für Erziehungshilfe in Klasse 1 bis 4 einer Familie, kann auf Antrag von den Kostenanteilen befreit werden.
- 5.) Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung erhalten keinen Zuschuss.